

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe'sches Buchhandlung, Breslau 1,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Bezugspreis: 40 % monatlich,
Preis pro Nummer 20 %.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 11.

Montag, den 1. Juni 1925.

XII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Grundschule. 2. Rheinische Landensjahrfeier. 3. Volks-, Berufs- und Betriebszählung. 4. Lehrgänge zur Förderung der Jugendpflanzbestrebungen. 5. Gedenkfeier für Eduard Mörike. 6. Umbenennung der Staatlichen Erziehungsanstalten. 7. Befragung der Schulfürsinnisse. 8. Tabakmißbrauch. 9. Lehrmittelführer. 10. Schrift: „Die Erschießung der deutschen Archide.“ 11. Verleihung von Eich- und Laubbildern durch den Oberschlesischen Bilderbühnenbund. 12. Neu erschienene Schriften. 13. Schulpflichtige etc. — II. Personalausrichten. — III. Erlebte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 3. April 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt 4 Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsrat hat dem Gesetz am 17. April 1925 zugestimmt. Unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz demnächst verkündet wird, bestimme ich zu seiner Ausführung das Folgende:

1. Das neue Reichsgesetz ändert nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte grundsätzlich nichts an der vierjährigen Dauer der Grundschule. Es ist daher auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weder notwendig, noch zulässig, an den Bestimmungen über den äußeren Aufbau, die Zielbestimmung und die innere Gestaltung der Grundschule etwas zu ändern. Es bleibt die Bestimmung des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 bestehen, nach der die Grundschule die vier untersten Jahrgänge der Volksschule umfaßt. Es bleiben für die innere Arbeit der Grundschule die Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen vom 16. März 1921 — U III A 404. 1 — mit den übrigen einschlägigen Vorschriften bestehen; die unterrichtliche und erzieherische Arbeit der Grundschule ist auch weiterhin geschlossen und ausschließlich auf eine vierjährige Dauer des Lehrgangs einzustellen.

Insebesondere sind auch nach Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes innerhalb des einheitlichen Schulkörpers der Grundschule irgendwelche organisatorischen Einrichtungen unzulässig, die zum Ziele haben, einen Teil der Schüler der Grundschule auf einen vorzeitigen Übergang zur mittleren oder höheren Schule vorzubereiten. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem ausdrücklich von „einzelnen Fällen“ die Rede ist. Bei den parlamentarischen Vorbereitungen des Gesetzes sind Anträge, die „Einrichtungen“ zwecks Ermöglichung vorzeitigen Übergangs innerhalb der Grundschule getroffen wissen wollten, nicht zur Annahme gelangt. Förderklassen und ähnliche Einrichtungen sind also innerhalb der Grundschule nach wie vor ausgeschlossen. Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1921 — U II 387 U III D, Zentralblatt Seite 187 — bleibt unverändert in Kraft.

2. Das neue Reichsgesetz läßt, ohne an der Gestaltung der vierjährigen Grundschule selbst etwas zu ändern, unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schüler zum vorzeitigen Übergang zur mittleren und höheren Schule zugelassen werden können. Damit ist der § 1 des Grundschulgesetzes insoweit abgeändert, als die in Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung und in § 1 des Grundschulgesetzes bestimmte Gemeinamkeit der Grundschule für alle Schüler nicht mehr unter allen Umständen völlig ausnahmslos alle Schüler durch die vier Jahresstufe hindurch umfaßt. Damit ist ferner Ziffer 11/1 der Vereinbarung vom 4. Mai 1923,

Reichsmin. Bl. Nr. 22, insofern gegenstandslos geworden, als die Ausnahme in die mittlere und höhere Schule nicht mehr ausnahmslos erst nach vierjährigem Grundschulbesuch zulässig ist. Die gleiche Änderung erleidet damit Ziffer 1 meines Rundschreibes vom 31. März 1923 — U II 887, U III D, Zentralblatt S. 187.

3. Zweck und Ziel des neuen Reichsgesetzes ist lediglich, zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes in seiner bisherigen Fassung ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Gemisnis für einzelne besonders geartete Schüler bibe. Die Voraussetzungen, unter denen ein vorzeitiger Übergang von Grundschulern zur mittleren und höheren Schule zulässig sein kann, sind die folgenden:

a. Der vorzeitige Übergang kann „im Einzelfalle“ ermöglicht werden. Damit ist ausgeschlossen der Übergang einer irgendwie beträchtlichen Anzahl von Schülern insgesamt und aus der einzelnen Grundschulklasse schon nach drei Jahren; die „Einzelfälle“ dürfen von vornherein auch nicht annähernd zur Regel werden. Es ist Pflicht der Schulaufsichtsbehörden, mit allem Nachdruck darauf zu wachen, daß dem Wortlaut und Sinn des Reichsgesetzes entsprechend jeder Mißbrauch dieser Bestimmung vermieden wird und daß sie in der Tat nur in den „einzelnen“ Fällen angewendet wird, für die sie gegeben ist. Zum 1. Juni jeden Jahres, in diesem Jahre zum 15. Juni, ist mir von den Regierungen (Provinzialschulkollegium) eine Übersicht der Einzelfälle vorzulegen, in denen der Übergang von Schülern zur mittleren und höheren Schule nach nur dreijährigem Grundschulbesuch zu Ostern des betreffenden Jahres zugelassen worden ist. Die Übersicht muß Namen, Alter (Geburtsdag) und Herkunft des einzelnen Schülers (Stand der Eltern), die Bezeichnung der besuchten Grundschule und die Angabe der Dauer des Grundschulbesuchs enthalten und ist nach den einzelnen aufzunehmenden Schulen zu trennen. Eine Abschrift dieser Übersicht teilen die Regierungen dem zuständigen Provinzialschulkollegium mit, dem derart die Möglichkeit für die gebotene Beobachtung der Weiterentwicklung dieser „besonders leistungsfähigen“ Schüler gegeben wird. Ich behalte mir vor, später Bericht über die gemachten Beobachtungen zu erbitlen.

b. Die Zulassung des vorzeitigen Übergangs ist geknüpft an die Bedingung „besonderer Leistungsfähigkeit“ des einzelnen Schülers. Den Begriff „besondere Leistungsfähigkeit“ durch allgemeine Ausführungs Vorschriften allgemein-gültig näher zu erklären und zu umgrenzen, ist unmöglich. Immerhin ist aus der Tatsache, daß die Vierjährigkeit der Grundschule unberührt bleibt und durch das neue Reichsgesetz noch einmal ausdrücklich bestätigt wird, im Zusammenhang mit der Zulassung nur „einzelner Fälle“ zu folgern, daß als „besonders leistungsfähig“ ein Schüler nicht etwa schon deshalb gelten kann, weil er in der Grundschule durchschnittlich gut beurteilt ist, sondern daß vielmehr seine besondere geistige und körperliche Befähigung das Überbringen einer Klasse und insbesondere die frühere Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule rechtfertigen muß. Auch Schüler, die durch häusliche oder sonstige private Vorbereitung außerhalb der Grundschule soweit gefördert worden sind, daß sie bei der Aufnahmeprüfung der mittleren oder höheren Schule verlangten Kenntnisse besitzen, zeigen damit nicht ohne weiteres, daß sie „besonders leistungsfähig“ seien. Die neue reichsgesetzliche Vorschrift soll und will nicht irgendwelcher verfrühten und künstlich getriebenen Bildung des Kindes durch Schule oder Haus, die pädagogisch und hygienisch gleich bedenklich wäre, Vorschub leisten und will nicht die schädlichen Wirkungen der Vorschule, die abgeschafft ist, auf einem Umwege wieder einführen.

c) Voraussetzung vorzeitigen Übergangs ist nach dem neuen Reichsgesetz die Erledigung dreijähriger Grundschulpflicht durch besonders leistungsfähige Kinder. Damit sind durch reichsgesetzliche Vorschrift von dem vorzeitigen Übergang ausgeschlossen alle die Kinder, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes aus Gründen körperlicher Leistungsunfähigkeit vom Grundschulbesuch befreit sind. Die Schüler derjenigen privaten Vorschulen, denen gemäß § 2 des Grundschulgesetzes zunächst noch Ausschub gewährt worden ist, stehen bis zu Beginn des Schuljahres 1929/30 den Schülern gleich, die die Grundschule besucht haben. § 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundschulgesetzes, nach dem die Gesamtschülerzahl der Vorklassen der Privatschulen den bisherigen Umfang (Erlaß vom 28. März 1922, Zentralblatt S. 156) nicht übersteigen darf, ist zu beachten.

d) Das neue Reichsgesetz gestattet für den Einzelfall Zulassungen zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule schon nach dreijähriger Grundschulpflicht. Nach Ziffer 1 des Rundschreibes vom 12. März 1924 — U II 259, U III D, Zentralblatt S. 101 — ist die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen der Grundschule in die unterste Klasse der mittleren oder höheren Schule im Regelfall des vierjährigen Grundschulbesuchs abhängig von dem Bescheide einer Aufnahmeprüfung. Es ist also ausgeschlossen, einen Schüler nach nur dreijährigem Grundschulbesuch zur mittleren oder höheren Schule ohne solche Prüfung zuzulassen. Die in Ziffer 1 des genannten Erlasses für einen bestimmten Fall zugelassene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von einer Aufnahmeprüfung abzusehen gilt also nicht für die vorzeitig übergehenden Schüler.

e) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung auszusprechen ist Sache der staatlichen Schulaufsichtsbehörde. Mit der Entscheidung über die Zulassung beauftrage ich die für die Grundschule, in der der aufzunehmende Schüler bisher besucht hat, zuständige Regierung. Es ist zunächst Sache des für diese Grundschule zuständigen Schulrats, auf Grund der von ihm beim Besuch des Unterrichtes gemachten Beobachtungen oder auf Grund der ihm zuzuleitenden Anregungen der Grundschullehrer und Erziehungsberechtigten der Regierung rechtzeitig vor Beginn jedes Schuljahres die einzelnen Schüler namhaft zu machen, die vorzeitig zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden sollen. Die Regierung entscheidet sodann ebenfalls, ob die für die ausnahmsweise Zulassung bestimmten Voraussetzungen unter genauer Beachtung aller in diesen Ausführungsbestimmungen hervorgehobenen Richtlinien gewahrt sind. Daneben liegt es dann dem Prüfungsausschuß ob, die besondere Leistungsfähigkeit der vorzeitig zur Aufnahmeprüfung gemeldeten Schüler sorgfältig festzustellen.

4. Um die mit der verspäteten Verabschiedung des Gesetzes verbundenen Härten bei dem unmittelbar bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahres auszugleichen, gestatte ich, soweit alle Voraussetzungen des Reichsgesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen im Einzelfall erfüllt sind, für dieses Jahr deren Anwendung auf diejenigen Einzelfälle, deren Entscheidung noch bis zum 31. Mai d. J. möglich ist. Die Regierungen sind dafür verantwortlich, daß jede mißbräuchliche Verallgemeinerung zum Schaden sowohl der Grundschule wie der höheren Schule ausgeschlossen ist. Soweit etwa unzulässiger Weise entgegen den bisherigen Bestimmungen bei den diesjährigen Aufnahmeprüfungen Schüler schon vor Erlaß dieser Bestimmungen nach dreijähriger Grundschulpflicht in die mittlere oder höhere Schule aufgenommen wurden, sind die Aufnahmeprüfungen wirkungslos (vgl. Erlaß vom 9. April 1925 — U III D 1378. I U III A, U II).

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung abgedruckt werden.

Berlin, den 17. April 1925.

U III D Nr. 1483.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vorstehender Erlaß gilt z. Zt. nur für die Schulen außerhalb des ehemaligen Abstimmungsgebietes. Die Herren Schürate in Grottkau, Falkenberg, Neiß (I und II) und Neustadt wollen alljährlich zum 1. Februar über Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zur Aufnahmeprüfung und am 1. Mai über erfolgte vorzeitige Aufnahme unter Beachtung der Vorschriften in Absz 8a berichten. (In diesem Jahre Bericht bis 10. Juni). Fehlbericht ist erforderlich.

Oppeln, den 21. Mai 1925.

IIa VI, 469 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß aus Anlaß der rheinischen Tausendjahrfeier am Sonnabend den 20. Juni d. J. der Unterricht in sämtlichen Schulen ausfällt. An diesem Tage sind Schulfeiern zu veranstalten, bei denen die Schüler in geeigneter Weise auf die Bedeutung des geschichtlichen Ereignisses hinzuweisen sind. Erörterungen über aktuelle politische Fragen haben dabei selbstverständlich zu unterbleiben.

Um die Möglichkeit zu geben, sich über den geschichtlichen Hintergrund der Tausendjahrfeier zu unterrichten, lasse ich der Regierung eine Anzahl von Abdrucken der Schrift von Paul Wenke: „Tausend Jahre Rheinland im Reich“ zur zweckentsprechenden Verteilung an die Schulen unmittelbar durch den Verlag übersenden. Außerdem füge ich ein Stück der im Ministerium des Innern aufgestellten Beisätze zur Rheinischen Tausendjahrfeier zur Kenntnisnahme bei.

Berlin W 8, den 16. Mai 1925.

A III, 13414 U II, U III A.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beisätze zur Rheinischen Tausendjahrfeier.

Die Rheinische Tausendjahrfeier, die in diesem Jahre begangen werden soll, bedeutet nicht ein erst tausendjähriges Dasein der Rheinlande. Deutsch waren die Gebiete schon zu Caesars Zeiten. Der tiefere Sinn liegt darin, daß durch den reiflosen Anschluß aller linksrheinischen Stämme an das fränkische Ostreich das Jahr 925 das Geburtsjahr eines deutschen Nationalstaates geworden ist.

Die Feier darf sich ihrem Sinne nach deshalb nicht auf die Rheinlande beschränken, sondern muß eine allgemeine deutsche Feier werden. Sie wird die starke Verbundenheit gerade dieser deutschen Kernlande mit dem deutschen Reich in volksicher, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht nach innen und außen feierlich und erst in einem Zeitpunkt verkünden, in dem Bestand und Unabhängigkeit des Reiches und Preußens im Mittelpunkt des Weltinteresses stehen.

Für die Feier werden daher folgende Gesichtspunkte zu gelten haben:

1. Im besetzten Gebiet wird unter Hervorhebung aller geschichtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, geistigen und politischen Momente der Rhein als die Wiege deutscher Art, der Ausgangspunkt einer glanzvollen Entwicklung zu schildern sein. Hierbei ist andererseits aber auch hinzuweisen auf die unlösliche Verbindung mit dem übrigen Deutschen Reich, die Vorbedingung aller rheinischen Wäite. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang der Bedeutung, die Preußen für die Entwicklung des Rheinlandes genommen hat, gedacht werden müssen. Mehr denn je bilden heute Rheinland, Preußen und das Reich eine Schicksalsgemeinschaft.
2. Im unbefetzten Gebiet wird Gelegenheit zu nehmen sein, die Feier als ein weit über den östlich-rheinischen Rahmen hinausreichendes Bekenntnis zu deutscher Vergangenheit und deutscher Zukunft sich zu eigen zu machen, ihrer in der Form von Sympathie-Feiern, Kundgebungen oder gelegentlichen Hinweisen zu gedenken, hiermit auch in entlegene Kreise hinein das Gefühl der gemeinsamen Verbundenheit zu tragen, sowie die trotz allem innerpolitischen Streit und aller äußeren Bedrängnis gerettete und mit starker Hand zu schützende Reichs- und Staatsseinheit in das rechte Licht zu setzen. Die nun schon seit Jahren andauernden

Befungsleiden der rheinischen Bevölkerung, ihre seelische und materielle Not vertreiben im gegenwärtigen Zeitpunkt der Feier ein besonderes Gepräge. Hinweise auf die unendlich starken und mannigfaltigen Einflüsse des Weltens auf den Osten, auf die Einwanderungen, auf die Gründung zahlreicher Siedlungen und die Beeinflussung auf allen Gebieten liegen nahe.

Das Rheinland hat nicht nur ein Anrecht auf Schutz und Hilfe des Reiches und des Staates; Reich und Preußen haben umgekehrt auch Rechte und Anteil an dem Geschick des bedrohten Westens. Wie das besetzte Gebiet verpflichtet ist, zur Treue und zum Aushalten, so hat das unbefetzte Gebiet die Pflicht, mit warmem Herzen an den Sorgen und Leiden des besetzten Rheinlands teilzunehmen und in ruhiger, zielbewusster Erkenntnis des Möglichen aufopfernde Hilfe zu leisten. Deutschlands Einheit und Schicksal sind untrennbar verbunden mit dem deutschen Rhein. Die Freiheit des Rheins ist die Freiheit Deutschlands.

Das Heftchen: „1000 Jahre Rheinland im Reich“ von Paul Wenzke (Verlag von Kurt Vowinkel in Berlin-Grünwald) ist den Herren Schulräten zugegangen.
Oppeln, den 24. Mai 1925.

Ha 6 Nr. 563 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Der durch Reichsgesetz vom 13. März d. J. (R.G.B. I, S. 19) für den 16. Juni d. J. anberaumten Volks-, Berufs- und Betriebszählung kommt als Unterlage für die Verteilung der wirtschaftlichen und demographischen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches eine ganz besondere Bedeutung zu. Es wird daher die Aufgabe des Zähler, auf deren Zuverlässigkeit und Arbeitsfreudigkeit das Gelingen der Zählung zu einem wesentlichen Teile beruht, ganz besonders umfangreich sein. In zahlreichen Fällen wird der Zähler ungewandten Personen bei der Ausfüllung der Zählpapiere helfen müssen.

Die Bestimmung, daß das Amt eines Zählers ein staatsbürgerliches Ehrenamt ist und daß jeder stimm- berechtigte mit wenigen Ausnahmen zur Übernahme verpflichtet ist, wird die zur Durchführung der Zählung erforderliche Anzahl von Zählern zweifellos verfügbar machen. Es ist aber zu befürchten, daß nicht genug zuverlässige Zähler zur Verfügung stehen. Ich ersuche daher ergebenst den Staatsbeamten, Lehrern an öffentlichen Schulen und Angestellten mit Rücksicht auf die oben erwähnte außerordentliche Bedeutung der Zählung in geeignet erscheinender Weise nahe zu legen, sich freiwillig als Zähler zur Verfügung zu stellen. Ferner ermächtige ich die Dienststellen und Schulleiter, den Zählern, soweit es der Dienstbetrieb irgend zuläßt, für den 16. Juni Urlaub zu gewähren und ihnen darüber hinaus in den Tagen zwischen dem 16. und 22. Juni, an denen die Zählpapiere einzusammeln, zu kontrollieren und die Ergebnisse in die Kontrolllisten einzutragen sind, genügende Freiheit zu lassen. Der als Zähler tätige Beamte, Lehrer oder Angestellter wird in der Lage sein, die für das weitere Zahlgeschäft notwendige Zeit unter Berücksichtigung der Interessen seines Amtes auszuwählen. Sofern infolge der Ausübung des Zahlgeschäftes durch Lehrer der Unterricht am 16. Juni nicht durchgeführt werden kann, sind die Schulen zu schließen.

Um den Gemeinden, denen die örtliche Durchführung der Zählung obliegt, die rechtzeitige Ernennung der Zähler zu ermöglichen, wird es notwendig sein, ihnen in kürzester Zeit die Beamten, Lehrer und Angestellten, die sich am Zahlgeschäft beteiligen wollen, namhaft zu machen.

Die Gewinnung einwandfreier Zählungsunterlagen wird dadurch erheblich gefördert werden können, daß die Erhebungspapiere im Schulunterricht besprochen werden, um so durch die Schule auf das Haus zu wirken. Die erforderlichen Zählpapiere können von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Endlich wird möglichst darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Aus- führung der Zählung in einzelnen Orten oder für einzelne Bezirksklassen gefährden können, namentlich öffentliche Ver- sammlungen, Konferenzen, Feste usw. in der Zeit vom 13. bis 19. Juni d. J. nicht stattfinden.

Berlin W 8, den 15. Mai 1925.

A Nr. 5895, 1.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wir ersuchen Sie, auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Lehrerschaft als Zähler hinzuwirken.

Oppeln, den 21. Mai 1925.

II a 6 Nr. 538 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Schulräte des Bezirks.

Nr. 4.

Im laufenden Jahre sollen zur Förderung der Jugendpflegebestrebungen an der Preussischen und der Deutschen Hochschule für Leibesübungen folgende Lehrgänge abgehalten werden:

1. an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen in Spandau, a) für etwa 30 Ärzte ein Fortbildungskursus in Leibesübungen in der Zeit vom 6. bis 18. Juli d. J., b) für Jugendpflegerinnen in der Zeit vom 20. Juli bis 1. August d. J. ein Lehrgang zur Einführung in die Leibesübungen unter der weiblichen Jugend, c) für die akademischen Ausschüsse ein Lehrgang in Leibesübungen in der Zeit vom 20. Juli bis 1. August d. J.,

d) für den Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands ein Lehrgang für Vorturner und Spielleiter in der Zeit vom 14. bis 26. September d. J., e) für die Deutsche Turnerschaft 1. ein Lehrgang zur Ausbildung von Vorturnerinnen in der Zeit vom 5. bis 17. Oktober d. J. und 2. ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendführern in der Zeit vom 22. Oktober bis 4. November d. J.;

II. an der Deutschen Hochschule für Leibesübungen in Berlin-Charlottenburg, Deutsches Stadion, a) für den Deutschen Fußballbund ein Lehrgang in der Zeit vom 6. bis 25. April d. J., b) für den Deutschen Schwimmverband ein Lehrgang in der Zeit vom 8. bis 20. Juni d. J., c) für die Deutsche Jugendkraft, Reichsverband für Leibesübungen in kath. Vereinen ein Lehrgang in der Zeit vom 22. Juni bis 4. Juli d. J., d) für die Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik ein Lehrgang in der Zeit vom 22. Juni bis 4. Juli d. J., e) für etwa 30 Ärzte ein Fortbildungslehrgang in Leibesübungen in der Zeit vom 20. Juli bis 1. August d. J.

Wegen der unter I a und b sowie unter I e bezeichneten Lehrgänge für Ärzte bezw. für Jugendpflegerinnen nehme ich auf meine Runderlasse vom 9. März 1925 — III. C. 275 — und vom 23. März 1925 — III. C. 451 — Bezug. Für die übrigen Veranstaltungen sind Anmeldungen an die betreffenden Verbände zu richten.

Den auswärtigen preussischen Teilnehmern (innen) wird aus hiesigen Mitteln a) zu den Eisenbahnfahrtskosten ein Zuschuß in Höhe von 4 (vier) R.M. für jedes km gewährt werden und außerdem b) täglich 4 (vier) R.M. als Beihilfe zu den Kosten des Aufenthalts in Berlin sowie nötigenfalls für je einen Tag der Hin- und Rückreise.

Dieser Erlaß wird in der Zeitschrift „Jugend heraus!“ sowie in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden. Berlin W 66, den 4. April 1925.

III C 454.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 5.
Am 4. Juni d. J. sind 50 Jahre seit dem Tode des Dichters Eduard Mörike verflossen. In einer der ersten deutschen Stunden nach den Pfingstferien soll gemäß dem Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. Mai 1925 U III A 762 auch in den Oberklassen der mittleren und Volksschulen des Dichters gedacht werden.

Oppeln, den 2. Juni 1925.

IIa 6 Nr. 604 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.
Betr. Umbenennung der Staatlichen Erziehungsanstalten.
Das Preussische Staatsministerium hat beschloffen, daß die Staatlichen Erziehungsanstalten künftig die Bezeichnung: Staatliches Erziehungsheim führen sollen.

Berlin, den 18. Mai 1925.

III F Nr. 513

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 7.
Verordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse.
Hiermit wird die Verordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse vom 7. Juli 1924 in ihrer durch die Verordnung vom 2. September 1924 abgeänderten, jetzt geltenden Fassung veröffentlicht:

§ 1.

Eltern, bezw. Personen, denen die Sorge für die Person schulpflichtiger Kinder gesetzlich zusteht oder tatsächlich obliegt (Pflegeeltern, Pensionärsinhaber) haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die in § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 0,80 RM. bis 20 RM. bestraft.

Falls diese Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, werden die in § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag mit Haft von 6 Stunden bis zu 3 Tagen bestraft.

Oppeln, den 17. Mai 1925.

IIa 5 Nr. 368 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.
Wie die tägliche Erfahrung lehrt, nimmt das Rauchen der Jugendlichen allmählich einen bedrohlichen Umfang an. Im Interesse der Gesundheit des heranwachsenden Geschlechts ist der vorzeitige Tabakmißbrauch auf das Schärffste zu verurteilen.

Ich ersuche daher, alle für die Erziehung der Jugend in Frage kommenden Stellen, die anscheinend in Vergeßlichkeit geratene Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 17. September 1917 — veröffentlicht

im Regierungsamtsblatt Stäf 89 — erneut in geeigneter erscheinender Weise, zum Beispiel im Unterhaltungsteil der Tageszeitungen, ins Gedächtnis zu rufen. Hiernach ist:

- a) Personen unter 16 Jahren der Genuß von Tabak, Zigaretten und Zigaretten unterzagt und
- b) Gewerbetreibenden der Verkauf von Tabakwaren an diese Personen verboten.

Oppeln, den 23. April 1925.

179 Nr. 1381. Ia 6.

Der Regierungspräsident.

Auch in den Schulen ist auf die Gesundheitschädigung durch vorzeitigen Tabakgenuß hinzuweisen.

Oppeln, den 8. Mai 1925.

Ila 6 Nr. 500 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Auf den vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebenen und im Verlage von J. Bely in Rangenfels erschienenen „Lehrmittelführer“ machen wir hiermit empfehlend aufmerksam.

Oppeln, den 19. Mai 1925.

Ila IV 541 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Auf die im Verlage der Deutschen Verlagsgesellschaft für Politik und Gesellschaft, Berlin W 8 — Unter den Linden 17/18 — erschienene Schrift „Die Erschließung der Deutschen Archive. Die Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes 1871—1914“ weisen wir hiermit empfehlend hin.

Einige Bestellungen sind an Herrn Kurt Sander in Bries, Langestraße 6, zu richten.

Oppeln, den 5. Mai 1925.

Ila IV Nr. 454 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

An unsere Ortsstellenleiter und alle Interessenten des Stch- und Laufbildes.

Bezugnehmend auf unser letztes Rundschreiben gestatten wir uns heute mitzuteilen, daß wir nach dem nun erfolgten Umzuge den Entleiherbetrieb wieder aufgenommen haben. Unsere neue Adresse lautet jetzt: O.S. Bilderbühnenbund Gleiwitz, Schule VI, Ecke Toster- und Hegenscheidtstraße.

Folgende Leihbedingungen treten in Kraft:

1. Für das dem Bestitande des O. S. B. gehörende Stchbildmaterial wird eine Leihgebühr nicht mehr erhoben. Es werden nur noch die Verpackungs- und Versandspesen in Höhe von 1,50—2,00 Mark in Rechnung gesetzt. Für Bruchschäden muß aber der Entleiher nach wie vor aufkommen.
2. Die dem O. S. B. gehörenden Filme werden ebenfalls ohne Leihgebühr abgegeben. Nur für Instandsetzungsarbeiten, für Ergänzung des Versandmaterials, sowie Frachtauslagen wird bei jedem Filmprogramm der Betrag von 5—8 Mark in Anrechnung gebracht.
3. Für Programme, die der O. S. B. von Firmen entleiht oder auf Wunsch der einzelnen Ortsgruppen bestellt, ist der volle vom O. S. B. vorauslagte Leihbetrag alsbald nach der Vorkührung einzufenden.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß wir in nächster Zeit in unserer Zentrale den neuen Filmstov-Apparat (Projektionsapparat für Filmbänder) vorkühren und erläutern werden. Zu dieser Veranstaltung werden wir unsere Herren Ortsstellenleiter und andere Interessenten, besonders aus den kleinen Bandoorten, die über elektrische Beleuchtung verfügen, einladen. Wir werden auch in der Lage sein, Orten, die die Anschaffungskosten (140 Mark) auf keinen Fall erschwingen können, einen solchen Apparat kostenlos leihweise zu überlassen. Die Filmbänder können dann aus unserer Zentrale entliehen werden.

Weitere Mitteilungen in dieser Angelegenheit werden wir an dieser Stelle veröffentlichen.

Gleiwitz, den 25. April 1925.

Oberschlesischer Bilderbühnenbund.

Nr. 12.

Neu erschienene Schriften:

Im Verlage von Korros und Roenneke in Halle a. d. S., Mittelstraße 11—13, erscheint laufend die Schrift „Elternblatt“, herausgegeben vom Reichsverband der Elternbeiräte mittlerer Schulen Deutschlands. Ultravioletle Strahlen und Ihre Eigenart von Leopold J. Basse, Dipl.-Ing., Hohe Lüne bei Hochstadt in Hessen-Rassau. Amstel-Lautsch, Schulbuchverlag der deutschen Einheitskurzschrift in Wien methobischen Einheiten; Ged. Lehrgang der deutschen Einheitskurzschrift. Beide Bücher erscheinen im Verlag von Julius Bely in Rangenfels.

„Auf dem Wege zum Paradies.“ Thüringische Erzählung von Martha Renate Fischer; Verlag von Moritz Schwanenberg in Bahr in Baden.

Nr. 13.

II a 6 Nr. 556 gen.

Schulpraktische Gdz.

Das Nachsprechen und das Spontansprechen bei der „Erarbeitung“ der deutschen Sprache in der zweisprachigen Landschule.

Wieder sind die kleinen sechsjährigen Ultraquisten in die Schule aufgenommen worden und schauen erwartungsvoll auf den Lehrer. Wieder treten wir an die arbeitsreiche Aufgabe, diese kleinen Anfänger möglichst reich gut deutsch sprechen zu lehren. Wie fangen wir's an?

Zwei Arten des Sprechens können in den Dienst der Erlernung der Sprache gestellt werden, das Nachsprechen und das Spontansprechen. Wenn das Kind Gehörtes oder Gelesenes wiedergibt, meist auch, wenn es auf Fragen antwortet, spricht es nach, wenn es dagegen Geschautes oder innerlich Erlebtes sprachlich neu gestaltet und zum Ausdruck bringt, spricht es „spontan“ (von selbst, freiwillig, aus innerem Antriebe). Das Nachsprechen ist notwendig, um dem Kinde einen Wortschatz und die grammatischen Formen zu geben. Es ist leichter, bildet aber bei weitem die Sprachfertigkeit des Kindes nicht so wie das Spontansprechen. Es wird betrieben in den sogenannten Sprechübungen, muß aber später immer mehr zurücktreten. Weil das Kind dabei nicht ganz „selbsttätig“ sein kann, kann dieses Sprechen sehr leicht Unlust und Langeweile hervorrufen, besonders, wenn der sprachliche Ausdruck oder der Stoff nicht kindertümlich genug sind.

Das Spontansprechen erfordert einen größeren Kraftaufwand vom Kinde; denn es muß das Erlebte in eine gewisse Ordnung bringen und für die Dinge und Tatsachen die rechten Ausdrücke und die grammatischen Formen selbst suchen. Deshalb ist der sprachbildende Wert dieses Sprechens auch größer, und es darf bei der Erlernung einer Sprache nicht vernachlässigt werden. Damit das Kind die größere Kraftanstrengung leistet, damit es die immer wieder vorkommenden Fehler, die sehr leicht eintreten können, überwinde, muß allerdings ein starker, gefühlbetonter Drang zum Sprechen treiben. Gefühle, die das bewirken, sind die der Lust, der Erregung und der Spannung.

Interessant ist, was die Kinderpsychologie über die Erlernung der Sprache in der Mutterschule sagt. Sie teilt im allgemeinen die Entwicklung der Kindersprache in vier Perioden ein: 1. in die des Schreien, 2. des Lallens, 3. der Echolalie oder der Echosprache und 4. in die des Spontansprechens. Für uns sind nur die zwei letzten von Bedeutung. In der 3. Periode werden durch Nachahmung (Nachsprechen) und Assoziation des Lautgebildes mit dem Dinge die ersten Sprachbestandteile gewonnen. In der Mutterschule spricht das Kind aus innerem, gefühlbetontem Drange, also spontan, und, da sein Wortschatz noch gering ist, bildet es oft eigene Formen und ist wirklich sprachschöpferisch tätig. Freyer nennt z. B. als Erfindung seines Knaben „messen“ statt „mit dem Messer schneiden“. Auch die von allen Kindern bevorzugte schwache Flexion ist ein Beweis dafür. „Gebebt“, „gegeht“, „getrint“ sind niemals bei den Kindern gehört worden. Aber „gewebt, geweht, gewinkt“ (oder andere entsprechende Bildungen) hat es als Vorbilder gekannt (Gaupp, Die Seele des Kindes, S. 275). Stern bietet hierzu eine Reihe interessanter Beispiele. Sein Töchterchen Hilde gebraucht (1 Jahr 10 Monate alt): Schreibe = Pleistift; (2 Jahre 5 Monate) Brennlisch = Stern; (2 Jahre 9¹/₂ Monate) Schneide = Schere; (3 Jahre 11 Monate) dunkelweiß = grau; (3 Jahre 5 Monate); Stede = Haarnadel. Andere Beispiele sind: Rauche für Zigarre, Maschiner für Zugführer, Pinseljunge für Malelehrling. Ähnlich ist die syntaktische und grammatische Entwicklung der Kindersprache. Anfangs spricht es in Einwortfähen. Das flexionslose Sprechen hört ebenfalls erst später auf.

Auf Grund dieser Kenntnis von der natürlichen Entwicklung der Kindersprache gewinnen wir eine ganz andere Einstellung zu unseren kleinen Ultraquisten und zum ersten Sprechunterricht. 1. Das Nachsprechen entspricht der Echosprache und ist nur Vorstufe des eigentlichen Sprechens, 2. sobald wir möglich und wo immer angängig, müssen die Kinder zum spontanen Sprechen, das allein zum freien Gebrauch der Sprache führt, gebracht werden, 3. die sogenannten „Fehler“ dürfen nicht gar zu streng genommen werden. Meist haben wir es hier mit niederen Stufen der sprachlichen Entwicklung zu tun, in denen das Nichtigste oft schon leimhaft enthalten ist. Beispiele dafür sind: „Derr Lehrer, ich nein schmutzig“ für „meine Schuhe sind nicht schmutzig“, oder „die Mutter holt groß Wasser“, für „viel Wasser“. Die Freude am Sprechen und an der Unterhaltung darf nicht durch Tadel oder Spott genommen werden, 4. das Spontansprechen wird in Erscheinung treten, wenn der Lehrer durch den rechten Unterricht, durch rechte Auswahl des Stoffes und gemütvollte Behandlung das Innenleben des Kindes in Bewegung bringt. Es kommt darauf an, die Kinder zu veranlassen, selbst erstmalig die sprachliche Ausdrucksform zu suchen. Die Methode, die das erreichen wird, ist die der Arbeitsschule, und sie wurzelt am besten im Gesamt- und Gelegenheitsunterricht.

Wierchlesch, Kr. Or. Strelitz.

Paul Hein, Lehrer.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaussicht.

Beurlaubt sind: Schulkat Fuß in Hindenburg vom 24. 5. — 20. 6. d. Jg.; Vertreter ist Schulkat Rowabel in Hindenburg. Schulkat Nödig in Kreuzburg vom 5. 6. — 9. 7. d. J.; Vertreter ist Schulkat Lehmann in Kreuzburg.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig sind angestellt:				
Radnik, Olga	Emsbetten	Grabine	Lehrerstelle	23. 4. 1925
Kempe, Emil	Kraßow	Roben	Hauptlehrerstelle	1. 5. 1925
Vanger, Albert	Dtsch. Kasselwitz	Dobrosławitz	Lehrerstelle	1. 5. 1925
Pejral, Josef	Stollarzowitz	Mikulskowitz	Lehrerstelle	1. 5. 1925
Jakisch, Maximilian	Ober-Kozist	Ringwitz	Lehrerstelle	1. 5. 1925
Gebauer, Alfons	Chechlaw	Chechlaw	Lehrerstelle	1. 6. 1925

3. Ein Erlaubnischein für Privatlehrerinnen ist erteilt der Hauslehrerin Charlotte Koslowski in Koschowitz.

4. Todesfälle:

Lehrer Paul Richter in Ruzschdorf am 1. 5. 25.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freierwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Stein-Pulchowitz	Gleiwitz III	Erste Lehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Schmifalla in Gleiwitz bis zum 15. 6. 25.
Rohdorf	Falkenberg	Sozl. Lehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Kühnel in Falkenberg bis zum 16. 6. 25.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Auf vielseitigen Wunsch ehemaliger Schüler des Seminars zu Oberglogau O/S. soll im Rahmen der 700-Jahrfeier der Stadt Oberglogau, die in der Zeit vom 28. Juni bis zum 12. Juli er. abgehalten wird, eine Zusammenkunft sämtlicher Lehrer veranstaltet werden, die aus dem Seminar Oberglogau hervorgingen.

Dieser Lehrertag soll gleichzeitig eine Abschiedsfeier von der alten benachbarten Kulturstätte sein, welche die Geschichte der Stadt Oberglogau im letzten Jahrhundert mitschimmert hat.

Eine besondere Einladung nebst dem Programm für die Veranstaltung ergibt später. Um es dem Vorbereitungsausschuß für die geplante Veranstaltung zu ermöglichen, alle ehemaligen Schüler des Seminars Oberglogau zu erfassen, bitten wir die Kollegenschaft um möglichst umgehende Adressenangaben förmlicher Senioren oder deren Stellvertreter.

Im Voraus bestens dankend, zeichnet
mit kollegialen Grüßen

Der Vorbereitungsausschuß für die 700-Jahrfeier
Lehrertag Oberglogau O/S.

Versichert, Rektor.

[42]

**Lexikon der
Pädagogik**

Veranstaltet von G. W. Wolff, 5 Bände. In
Calligraphisch G. W. 28 — Franz gegen vier monat-
liche Raten von G. W. 28 —, wobei die erste
bei Lieferung mit Nachnahme erhoben wird.
Das vollständige Werk um diesem Verlage,
wobei sich einen Rest für ein gewisses Ge-
biet vorbehalten und gehört in jede Lehrerbibliothek.
Preiswertig und unentgeltlich
Herausgeber
des Gebirgsverlags (G. W. Knecht)
Herausgeber G. W. Knecht, Breslauerstraße 11

Räther und Wohl Rechenwerk

Von der Neubearbeitung sind erschienen und können
durch jede Buchhandlung geliefert werden:

Ausgabe A für Oberschlesien in sieben Heften
entstanden unter Mitwirkung ober-schles. Schulmänner:
Heft 1-6.

Ausgabe B für Schlesien in vier Heften:
Heft 1-4.

Heft 7 der Ausgabe A für Oberschlesien erscheint in Kürze.
Bei der Ausgabe B für Schlesien sind die Ausgaben
aus der Raumlehre in das abfallende 4. Heft auf-
genommen; zur Ausgabe A erscheint ein besonderes Heft
über Raumlehre.

Probekünder werden zu Einführungs-
zwecken gern zur Verfügung gestellt.

E. Morgenstern Verlagsbuchhandlung
in Breslau, Königplatz 1.

[43]

Grundschullesekästen

Schreibschrift und Druckschrift in ideogram. Fächerkästen.
Preis nur M. 1,20.

Priebeatsch's Buchhandlung, Breslau, Ring 58.



Monatschrift für das gesamte
deutsche Kulturleben

Jeder Oberschlesier
muß den „Oberschlesier“ halten!

Die einzige illustrierte ober-schlesische Monatschrift
Pro Heft 1.— 1 Mt. Nur d. 6. unabhängigen Post zu abonnieren!



Also Oberschlesier, unterstützt Euer Unternehmen
u. bestellt den „Oberschlesier“ bei Eurem Postamt!

Geschäftsvorfälle einer Kolonialwarenhandlung,

eine Zusammenstellung unter möglicher Berücksichtigung
des methodischen Aufbaues des Oppelner Lehrplanes für
die kaufmännischen Unterrichtsanstalten und der durch ihn
geforderten Konzentration i. Unterricht
von **Nich. Sagan**, Diplomhandelslehrer,
im Auftrage von **Dir. Zahn**, Oppeln.
Preis 60 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

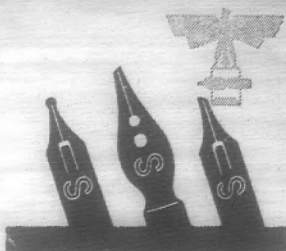
Urgeschichte Schlesiens

von Rektor **Ritsche**,

mit vielen Bildern und Tafeln nach Originalen
im Kunstgewerbemuseum mit freundl. Erlaubnis
von Herrn Prof. Seger. Preis M. 1,20 (100 S.)

Inhalt: Steinzeit (5000 v. Chr.). Die jüngere
Steinzeit (3000—2000 v. Chr.). Die Bronzezeit
(2000—700 v. Chr.). Die Eisenzeit (700 v. Chr. bis
400 n. Chr.). Völkerverwanderung und slawische
Zeit. Tod und Totenbestattung u. a.

Zu beziehen durch
Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1.



**SOENNECKEN
FEDERN**

FÜR DIE
**SUTTERLIN-SCHREIB-
WEISE**

Patente und Muster auf Wunsch kostenlos

F. SOENNECKEN · BONN · BERLIN · LEIPZIG

59

Reg.-Bauberinspektor **Bömkes** patentamtl. gesch. Vent.
Kachelofen-Einlässe und Heizplatten für jeden Kachelofen
besonders für **Schulklassendöfen**. Sofortige Wärmeabgabe
große Heizkraft, Fußbodenwärmerung, Kohlenersparnis.
1000 fach bewährt. Prospekt kostenlos.
Bömke, Riegelnitz, Grenadierstraße 13.

Oberschlesische
und
Altwatermärchen

Von **E. Grabowski**.
Kart. 70 Pf., geb. 1 Mt.
Priebatsch's Verlag,
Breslau 1, Ring 58.

Positive Ergebnisse!

Ich biete ihnen Schülerhefte
für alle Fächer der Volksschule
in praktischer, nennentlicher Darbietung
des Stoffes. Verlangen Sie Prospekte
oder Ansichtsendung vom Verlage
Heinrich Handel, Breslau 8.

Über die Frage der Elternbeiräte lese man die Schrift:

Die Elternbeiräte

von **Erich Witte**. 24 Seiten. 20 Pf.
Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Wichtig für das neue Schuljahr!
**Der Gesamtunterricht
in den vier Grundschuljahren.**

Ausführliche Pläne für alle Stufen und Schularten, nebst
Einführungen, Büchernachweisen und Unterrichtsbeispielen.

Von **Arthur Schöke**. / Preis 1.50 M.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

In gänzlich neuer Bearbeitung erscheinen im gleichen Verlage
die **Sprachhefte** von **Hennerle-Wisslitzel** unter dem Titel:

Lebensvolles Sprachbuch

für Rechtschreibung, Zeichensetzung, Sprachlehre, Wort- und Stil-
kunde in 3 Hefen à 0,90 M. Bearbeitet von **Schol.-Wisslitzel**.

Finis tunc inuenit Describitur inuenit



Heinze & Blanckertz, Berlin

Für den Schreibunterricht in der Grundschule:

„Der Schreibunterricht im
Sinne der Arbeitsschule“

Von Franz Heberich, Preis: 1,80 Goldmark

Heinze & Blanckertz, Berlin NO 43

Verlag für Schriftkunde. [82]

Erst erschienen!

Deutsches Sprachbuch

von Dr. B. Fischer und O. Kosog. Teil 1, 4. Schuljahr
70 Pf. Teil 2, 5.—8. Schuljahr 90 Pf.

Das Buch ist ganz nach den Grundsätzen der Arbeits- und Lebensschule bearbeitet. Einheitliche Sachgebiete, reichhaltige Denkaufgaben, gleichmäßige Berücksichtigung von Inhalt und Form, Betonung von Sprachrichtigkeit und Sprachschönheit, vor allem aber Einführung in das Leben und Wehen der Sprache waren die leitenden Gesichtspunkte der Bearbeiter. Das Sprachbuch dürfte daher geeignet sein, die in den Sprachlehrstunden so oft beobachtete Langeweile zu verbannen.

Priedbald's Buchhandlung, Breslau, Ring 58

Schulleiter Heidhausen, Kohnberg.

Karte von Oberschlesien

ist erschienen. Preis M. 35.— schülerfelig.

Priedbald's Buchhandlung, Breslau I, Ring 58.

Wanderungen in Schlesien

Eine Sammlung von Führern für Freunde von Land und Volk.

Herausgegeben von

der Ortsgruppe Breslau des Bundes Deutscher Schulgeographen.

Von den **Wanderungen in Schlesien** bisher erschienen:

Heft 1: **Sirehen—Kummelsberg—Münsterberg**, von
Fritz Enderwig. 50 Pf.

Heft 2: **Grasschaft Glatz**, von Dr. Fr. Sturm. 30 Pf.

Heft 3: **Kreis Bolkowhain**, v. Schulrat Fedor Sommer.
80 Pf.

Heft 4: **Das Obertal oberhalb Breslaus bis Jano-
witz**, von Dr. Walther Sorg. 80 Pf.

Heft 5: **Das Zobtengebiet**, von Fritz Enderwig und
Fr. Geschwendt. 80 Pf.

Heft 6: **Die Waldenburger Stufen- und Industrie-
landschaft und die Innerindetische Mulde**, von
Prof. Dr. Bruno Dietrich. 70 Pf.

Heft 7: **Görlitz und das Neiffetal**, von Dr. Alfred
Ditto. 90 Pf.

Schlesische Heimat und Sudetenland.

Bilder aus Schlesien, Künstlerzeichnungen, von Prof.
Arnold Busch, Richard Pfeifer, Utinger, Format 100:70
Je 4 M., aufgezogen 5,50 M.

Nr. 1: **Niesengegrund mit Schneekoppe** (böhm. Seite)

Nr. 2: **Breslau, Ring mit Rathaus**

Nr. 3: **Oberschlesisches Zinnberggebiet** (Laurahütte Poln.
Oberschlesien)

Nr. 4: **Oder mit Kloster Lebus**

Nr. 5: **Schloß in Polen.**

Texthefte zu den Bildern je 30 Pf.

Heimatbücher von Wilhelm Schremmer

Schremmer, **Besiedelung Schlesiens und der Oberlausitz**
Heft 1 60 Pf.

W. Schremmer, **Mitter Hans von Schweinichen**. Kultur-
bilder um 1600. Heft 2. Kart. 90 Pf., geb. 1,20 M.

Klemens Lorenz, **Der Schicksalsweg des deutschen Sied-
lungsbordes in 700 jähriger Entwicklung**. Ein Beitrag
zu Bauer und Scholle. 80 Seiten. Heft 3. 1. M

Fritz Mitschke, **Aus Schlesiens Urgeschichte mit vielen Ab-
bildungen**. Heimatbücher, Heft 4. Preis 1,20 M.

Fog, **Landeskunde Schlesiens**. Reich illustriert. 2,50 M.

Müller, **Von Schlesiens Werden**. Eine kleine Geschichte
Schlesiens. 75 Pf., geb. 1,20 M.

Müller, **Was die Heimat sah**. Erzählungen aus der Ge-
schichte des schlesischen Landes und seiner Hauptstadt.
4 Hefte à 60 Pf. Komplette geb. in einem Band 3,— M.

Müller, **Schönes aus Schlesien**. Von Kunstwerken und
Kunstformen, eine erste Einführung. Mit 36 Bildern
1,20 M., geb. 1,60 M.

Obrecht, **Unser Schlesien**. Eine kleine Landeskunde. 60 Pf.

Obrecht, **Neuzeit. Heimatkundeunterricht in Schlesien**. 40 Pf.

Priedbald's Verlagsbuchhandlung, Breslau 1.